



Statuten Sektion Oberaargau des Schweizer Alpen-Club SAC

Version : 13. März 2026

Abkürzungen	AV	Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
	GV	Generalversammlung der Sektion
	SAC	Schweizer Alpen-Club SAC
	ZV	Zentralvorstand

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC-Sektion Oberaargau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC-Sektion Oberaargau befindet sich in Langenthal.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC-Sektion Oberaargau vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt

Die SAC-Sektion Oberaargau setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

- 4 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Oberaargau insbesondere durch folgende Aufgaben zu erreichen:
 - Durchführung von Touren, Tourenwochen und alpintechnischen Kursen;
 - Betrieb von Clubhütten und anderen Unterkunftsgelegenheiten;
 - Förderung und Durchführung von Ausbildungen von Kurs- und Tourenleitern;

- Betrieb und Unterhalt einer Rettungsstation;
- Durchführen von Exkursionen und Vorträgen wissenschaftlichen und touristischen Inhaltes;
- Herausgabe einer digitalen oder gedruckten Sektionszeitschrift;
- Führen eines Internetauftritts.

Art. 3

Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Oberaargau kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

2 Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Oberaargau ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion, im Fall der Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe der Vorstand der Ortsgruppe.

4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Oberaargau die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde

5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Ehrenmitglieder

7 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt

8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist selbstständig auf dem Mitgliederportal (portal.sac-cas.ch) oder alternativ schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Beitragsjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.

Ausschluss

9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf

ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4

Ortsgruppe

- 1 Die Ortsgruppe Balsthal organisiert sich selbstständig. Bei deren Auflösung fällt das Vermögen an die Sektion.
- 2 Die Genehmigung der Statuten der Ortsgruppe erfolgt durch den Vorstand der Sektion und die Mitgliederversammlung der OG.
- 3 Die Ortsgruppe kann über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden, welche automatisch auch Mitglieder der Sektion Oberaargau werden.

Art. 4a

Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied des SAC untersteht die Sektion (sowie ihre Orts- und Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 4b

Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich

Die Sektion Oberaargau (inkl. ihrer Ortsgruppen) ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion (inkl. ihrer Ortsgruppen) und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

Art. 5

Beiträge

Zentralbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektions- und Ortsgruppenkasse, welche durch die GV festgelegt werden.

Art. 6

Organe

- 1 Die Organe der SAC-Sektion Oberaargau sind:
 - Die Generalversammlung (GV)
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
 - Die Kommissionen

Art. 7

Generalversammlung

- 1 Die GV ist das oberste Organ der SAC-Sektion Oberaargau. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im Frühjahr.

Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche GV

- 2 Die Sektion kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Durchführung GV, Abstimmungen und Wahlen

- 3 Die Generalversammlung findet in der Regel physisch statt. Sie kann aber auch virtuell (z. B. mittels Videokonferenz) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung und sorgt dafür, dass allen Mitgliedern die Teilnahme in zumutbarer Weise ermöglicht wird.

Abstimmungen und Wahlen können auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg (z. B. per E-Mail, Online-Tool oder Abstimmungsplattform) durchgeführt werden, sofern der Vorstand die technischen Voraussetzungen als gegeben erachtet.

Bei virtuellen oder elektronischen Abstimmungen gelten dieselben Bestimmungen über die Gültigkeit und das Mehrheitsprinzip wie bei physischen Versammlungen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 4 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

- | | |
|------------------------------|---|
| Leitung | 5 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. |
| Delegierte für die AV | 6 Die Delegierten für die AV des SAC werden vom Vorstand gewählt. |
| Geschäfte | 7 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none">– Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;– Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;– Entlastung des Vorstandes;– Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;– Statutenrevision;– Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;– Ausschluss von Mitgliedern;– Ernennung von Ehrenmitgliedern;– Auflösung der Sektion. |

Art. 8

- | | |
|--|---|
| Vorstand | 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Oberaargau. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich. |
| Zusammensetzung,
Amtsdauer,
Geschlechterquote | 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstands und allenfalls weitere, von der GV gewählte Organe werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. |

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

- Aufgabenteilung**

3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Aufgaben

4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

 - Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag;

- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Die Bestellung, Überwachung und Wahl der vorstehenden Person der Rettungsstation;
- Genehmigung von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der GV;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

- Unterschrift** 5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftenberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
- Finanzkompetenz** 6 Der Vorstand ist ermächtigt, die pro Rechnungsjahr budgetierten Ausgaben, in nicht voraussehbaren Fällen, um 10 % zu überschreiten; für einen einzelnen Budgetposten im Maximum um Fr. 2'000.--. Zusätzlich sind die Hüttenchefs ermächtigt im Schadenfall über Maximal Fr. 5'000.-- zu verfügen.

Art. 8a

- Interessenskonflikte** 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- Annahme von Geschenken** 2 Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 9

Revisionsstelle Ernennung, Auftrag

- 1 Die GV wählt für eine Amtszeit von vier Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.
Die Rechnungsrevisor*innen sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

Die GV kann für dieselbe Amtszeit auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

- 2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Berichterstattung

- 3 Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 10

Kommissionen

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
- 2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsatz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an, den ihre Kommission betreffenden Traktanden, der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 10a Rettungsstation

Die Sektion Oberaargau unterhält eine Rettungsstation. Der Chef der Rettungsstation ist dem Vorstand direkt verantwortlich. Er arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung der Rettungsstation ist den Revisoren jährlich vorzulegen.

Art. 11

Haftung

Die SAC-Sektion Oberaargau haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppe oder der Rettungsgruppe. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Oberaargau ist ausgeschlossen.

Art. 12

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 13

Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Oberaargau erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15

Zuständigkeit von SSI, 1 Sportgericht und CAS

- 1 Mutmassliche Verstöße gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 15a

Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 16

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 13. März 2026 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 28. Februar 2014 gültigen Statuten und treten per 13. März 2025 in Kraft.

Langenthal, 13. März 2026

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Oberaargau

.....
André Berger
Präsident

.....
Gabriela Schweizer
Sekretärin

Geprüft und genehmigt

Bern,

Schweizer Alpen-Club SAC
Zentralverband

.....
Marco Dirren
Zentralpräsident

.....
Sarah Umbricht
Verbandsjuristin